



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat Nr. 189 2000/2004

von Christoph Portmann
namens der SVP-Fraktion,
vom 27. Februar 2002

**Wurde anlässlich der
30. Ratssitzung
vom 21. November 2002
abgelehnt.**

Öffnung des Brambergs für alle Steuerzahler an Wochenenden

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Das Postulat bringt vor, die Durchfahrt durch das Brambergquartier sei nur noch für Anwohner erlaubt. Das ist nicht richtig. Grundsätzlich ist die ungebrochene Durchfahrt für jedes Motorfahrzeug verboten. Verfügt und signalisiert ist ein Teilfahrverbot für alle Motorfahrzeuge; ausgenommen vom Fahrverbot ist der Zubringerdienst. Die Zu- und Wegfahrt im Brambergquartier ist somit jedermann gestattet, ob Anwohnerin/Anwohner oder nicht, sofern die Zubringereigenschaft gegeben ist.

Die Kompetenz zum Erlass von Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen auf Gemeindestrassen der Stadt liegt beim Stadtrat. Der Entscheid über die Verkehrsanordnung im Brambergquartier wurde wie jede andere vom Stadtrat erlassene Verkehrsanordnung im Kantonsblatt publiziert. Gegen den Entscheid des Stadtrates wurden Rechtsmittel ergriffen. Der im Postulat erhobene Vorwurf der Privilegierung eines Quartiers, also die Frage der rechtsgleichen Behandlung, war auch Gegenstand dieser Beschwerden. Die Beschwerdeinstanz setzte sich eingehend mit diesem Vorwurf auseinander. Zitiert sei folgender Passus aus dem Entscheid des Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartementes (MPUD) vom 15. Dezember 1999:

„Einzelne Beschwerdeführer machen geltend, das Teilfahrverbot im Bramberggebiet komme einer Privatisierung der öffentlichen Strassen gleich, die Sonderbehandlung der Bewohner des Brambergquartiers widerspreche dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und stelle ein Präjudiz für die Begehren weiterer Quartiere um Sperrung der Strassen für den Durchgangsverkehr dar.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Telefax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch

Der Gesetzgeber erlaubt ausdrücklich funktionelle Verkehrsbeschränkungen. Im Weiteren ist es zweifellos zulässig, den Durchgangsverkehr auf bestimmte dafür vorgesehene Strassen zu kanalisieren. Damit ist eine ‚Privilegierung‘ von Bewohnern in Quartieren, die von funktionellen Verkehrsbeschränkungen profitieren können, zwangsläufig gegeben. Dies liegt aber im System begründet und kann nicht als rechtsungleiche Behandlung im Sinne des Gesetzes verstanden werden. Nicht auszuschliessen ist, dass Bewohner anderer Quartiere der Stadt Luzern ebenfalls Verkehrsbeschränkungen fordern werden. Sollte dies der Fall sein, wird in jedem einzelnen Fall geprüft werden müssen, ob solche notwendig, sinnvoll und zweckmässig sind. Es geht nicht an, auf eine als richtig erkannte Verkehrsmassnahme zu verzichten, nur weil andere Personen das Gleiche für sich auch reklamieren könnten.“

Der Entscheid des MPUD wurde beim Bundesrat angefochten. Dieser hat die Beschwerden mit Entscheid vom 28. März 2001 letztinstanzlich abgewiesen und damit die Argumentation des MPUD gutgeheissen. In seinem Entscheid führt der Bundesrat zum Thema Privilegierung Folgendes aus:

„Eine unzulässige Privilegierung der Bewohner des Bramberquartiers ist nicht ersichtlich. Die Verkehrsmassnahme führt zwar zu einer Entlastung des Wohnquartiers vom Durchgangsverkehr, hat aber keine unzumutbare Mehrbelastung von anderen Gebieten zur Folge. So betrachtet hält sich die Besser- bzw. Schlechterstellung in tolerierbaren Grenzen. Es liegt im Übrigen auf der Hand, dass die Entlastung vom Durchgangsverkehr an einem Ort eine zusätzliche Belastung an einem anderen Ort zur Folge hat. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang denn auch bereits in einem früheren Entscheid festgehalten, dass eine Verkehrsentslastung in einem Gebiet zu Lasten eines anderen Gebietes bewirkt, dem Sinn von Artikel 3 Absatz 4 SVG nicht widerspricht ... Auch eine unzulässige Präjudizwirkung auf andere Quartiere ist nicht ersichtlich: sollten auch andere Wohnquartiere Massnahmen zum Schutz vor quartierfremdem Durchgangsverkehr anbegehren, ist in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob und welche Massnahmen angezeigt sind.“

Mit den Massnahmen im Brambergquartier wird der Verkehr auf diejenigen Funktionen reduziert, welche die Strassen im Brambergquartier gemäss Strassengesetz übernehmen müssen: „Sammeln“ und „Erschliessen“, nicht aber „Durchleiten“ und „Verbinden“.

Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob Berufsverkehr an Werktagen oder Einkaufs- respektive Freizeitverkehr an Wochenenden durchs Quartier geleitet wird. Die Strassenkategorien mit den ihnen zugewiesenen Funktionen gelten an allen Wochentagen. Der Stadtrat ist deshalb nicht bereit, das bestehende Teilfahrverbot an Wochenenden aufzuheben. Das Postulat ist abzulehnen.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern
StB 687 vom 26. Juni 2002

